

Gemeinde Groß Teetzleben

Vorlage federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 39/BV/114/2013 Datum: 13.11.2013 Verfasser: Furth, Birgit Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Hebesatzsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben für das Haushaltsjahr 2014		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	27.11.2013	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

1. Sach- und Rechtslage:

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011 ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungsbereich geregelt.

Gemäß Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushalt 2013 wird angemerkt, dass die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen des Landes liegen, das heißt unter anderem, dass die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage mit den fiktiven Hebesätzen des Landes berechnet wird und die Gemeinde für nicht erzielten Steuereinnahmen aber Kreis- und Amtsumlage zahlen muss. Liegen die Hebesätze über dem Landesdurchschnitt, werden diese Einnahmen (Differenz zum Landesdurchschnitt) zur Berechnung der Umlagegrundlage nicht berücksichtigt.

Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2014 liegt der Landesdurchschnitt für die Grundsteuer B bei 344,10 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 315,88 v.H.

Im Schreiben des Landkreises heißt es weiter: „Als Schwerpunkt der Einnahmebeschaffung kristallisiert sich die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze heraus, die in Mecklenburg-Vorpommern immer noch weit unter dem Durchschnitt liegen. Die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze muss sich an den Erfordernissen einer dauerhaft leistungsfähigen Kommune orientieren. **Die Gemeinde hat keinen Ermessensspielraum mehr.** Die Festsetzung bemisst sich am Defizit des Haushaltes, sofern keine anderen Möglichkeiten im Haushalt gegeben sind, die das aufgelaufene und weiter geplante Defizit decken.

Eine Steuererhöhung bei der Grundsteuer B von 300 v.H. auf 350 v.H. würde eine Erhöhung von 0,16 €/m² bedeuten.

2. Beschlussvorschlag:

Mit der Hebesatzsatzung werden ab 2014

- die Grundsteuer A auf 300 v.H.
- die Grundsteuer B auf 350 v.H.
- die Gewerbesteuer auf 320 v.H.

festgesetzt.

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Anlage/n:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Groß Teetzleben

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Groß Teetzleben

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrSTG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Groß Teetzleben erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.
- 3.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |
| 3. | |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gemeinde Groß Teetzleben, den 27.11. 2013

-Siegel -

Heß
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Hebesatz-Satzung wird gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Hebesatz-Satzung liegt zur Einsichtnahme ab Freitag, dem 27.12.2013 bis Freitag, dem 10.01.2014 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, in Tützpatz, Waldstr. 11 (Verwaltungsgebäude II) Zimmer 10 öffentlich aus.

Groß Teetzleben, den 28.11.2013

Heß
Bürgermeisterin